

**Gütegemeinschaft Holzbau–Ausbau–Dachbau e.V.  
(GHAD)**

**Vereinsatzung**

Anlage zum Protokoll der 13. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2012

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	3
§ 3 Fachbereiche.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Organe des Gesamtvereins .....	6
§ 8 Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.....	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen des Gesamtvereins .....	7
§ 10 Organe des Fachbereichs.....	8
§ 11 Fachversammlung des Fachbereichs .....	8
§ 12 Vorstand des Gesamtvereins .....	9
§ 13 Vorstand des Fachbereichs (Fachbereichsvorstand) .....	9
§ 14 Güteausschüsse der Fachbereiche .....	10
§ 15 Geschäftsführung.....	11
§ 16 Haushaltsjahr und Beiträge.....	11
§ 17 Rechnungsprüfer .....	11
§ 18 Schlichtungsinstanz.....	11
§ 19 Schlussbestimmungen.....	11
§ 20 Änderungen.....	12

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen  
Gütegemeinschaft Holzbau–Ausbau–Dachbau e.V. (GHAD)
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer VR 20377 Nz eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist ein Gesamtverein mit zur Zeit fünf unselbständigen Untergliederungen (Fachbereichen), und zwar:
- Dachbau,
  - Holzhausbau,
  - Treppen- und Geländerbau,
  - Ingenieurholzbau,
  - Bauen im Bestand,
- die in ihren Veröffentlichungen der Gütegemeinschaft in ihrer chronologischen Reihenfolge genannt werden. Für die unselbständigen Fachbereiche gilt die Vereinsatzung des Gesamtvereins. Jeder Fachbereich kann nur von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins aufgelöst werden. Ebenso kann die Neubildung weiterer Untergliederungen nur vom Gesamtverein vorgenommen werden. Nachfolgend werden die unselbständigen Untergliederungen als "Fachbereich" bezeichnet.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist insbesondere:
- 2.1.1 Die Güte und Qualität der Herstellung, der Montage und des Ausbaues von Holzbauwerken, Bauwerken und Bauteilen aller Art zu sichern, insbesondere auf dem Gebiet des Holzhausbaues, des Zweckbaues, des Ingenieurholzbaues, des Treppen- und Geländerbaues, und des Dachbaues (DachKomplett) sowie des Bauens im Bestand.
- 2.1.2 Produkte und/oder Leistungen, deren Güte und Qualität gesichert ist, mit dem entsprechenden Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.1.3 Die Koordination und die Arbeitsfähigkeit der einzelnen, nachgeordneten und produkt-spezifischen Fachbereiche sicherzustellen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe:
- 2.2.1 Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen Fachbereiche zu schaffen,
- 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung sowie die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten,
- 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte und/oder Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem entsprechenden Gütezeichen zu kennzeichnen,
- 2.2.4 Öffentlichkeitsarbeit für die Gütezeichen zu betreiben,
- 2.2.5 Forschungsvorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf die in Abschnitt 2.1.1 genannten Gebiete zu fördern.

- 2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er hat keine markt- oder preisregulierenden Aufgaben. Er gibt seine Mittel nur für den festgelegten Zweck und die Aufgaben aus.

### **§ 3 Fachbereiche**

- 3.1 Zur Wahrung der fachlichen Belange richtet die Gütegemeinschaft für einzelne Arbeits- bzw. Leistungsbereiche produktspezifische und leistungsspezifische Fachbereiche ein. Dazu gehören insbesondere:
- Dachbau,
  - Holzhausbau,
  - Treppen- und Geländerbau,
  - Ingenieurholzbau,
  - Bauen im Bestand.
- 3.2 Die Fachbereiche haben keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie sind berechtigt, einen eigenen Haushalt zu führen.
- 3.3 Die Fachbereiche wählen als ehrenamtlichen Fachbereichsleiter einen Vorsitzenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft des Vereins als ordentliches Mitglied können Unternehmen erwerben, die Produkte und Leistungen gemäß den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen herstellen oder ausführen oder dies anstreben.
- 4.1.1 Zugleich mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Gesamtverein wird die Mitgliedschaft in den für das Mitglied zuständigen Fachbereichen erworben.
- 4.2 Die Mitgliedschaft im Gesamtverein als fachlich beratendes Mitglied oder Fördermitglied können erwerben:
- 4.2.1 Forschungseinrichtungen und Institutionen und deren Mitglieder, die sich mit der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung von Produkten und/oder Leistungen gemäß Abschnitt 2.1.1 befassen,
- 4.2.2 Vertreter der Berufs- und Industrieverbände, in denen sich die Hersteller von Produkten oder Anwender von Leistungen gemäß Abschnitt 2.1.1 zusammengeschlossen haben,
- 4.2.3 andere fachlich interessierte Personen oder Institutionen.
- 4.3 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Gesamtvereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Vereinsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die Vorschriften der Satzung zu befolgen.
- 4.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Gesamtvereins. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins anrufen. Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 4.1 sind berechtigt und auch verpflichtet, Gütezeichen für die in Abschnitt 2.1.1 genannten Produkte und/oder Leistungen zu erwerben und gemäß den zugehörigen Güte- und Prüfbestimmungen zu benutzen.
- 5.2 Rechte, die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand des Gesamtvereins genehmigt sein. Der Vorstand des Gesamtvereins schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 5.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
  - 5.3.2 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
  - 5.3.3 Beiträge bzw. Umlagen fristgerecht an den Verein zu bezahlen,
  - 5.3.4 eine Werbung mit der reinen Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft ohne Gütezeichenbenutzungsrecht zu unterlassen.
- 5.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zusätzlich verpflichtet:
  - 5.4.1 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft erworben haben, die Verleihung eines Gütezeichens zu beantragen,
  - 5.4.2 das verliehene Gütezeichen nur nach der entsprechenden, jeweils gültigen Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen sowie den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen zu benutzen.
- 5.5 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Produkte und/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 6.1.1 Austritt,
  - 6.1.2 Ausschluss,
  - 6.1.3 Liquidation,
  - 6.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie
  - 6.1.5 bei natürlichen Personen auch durch Tod.
- 6.2 Der Austritt kann nur mit der Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung hat durch einen lediglich zu Beweis Zwecken dienenden eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 6.3 Der Vorstand des Gesamtvereins kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn
  - 6.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 4.1 nicht mehr gegeben sind,
  - 6.3.2 das ordentliche Mitglied nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, ein Gütezeichen beantragt,
  - 6.3.3 der Antrag, ein Gütezeichen verliehen zu bekommen, endgültig abgelehnt ist,
  - 6.3.4 ein verliehenes Gütezeichen nicht angewandt wird,
  - 6.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsatzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und jeweiligen Güte-

- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat,
- 6.3.6 das Mitglied seinen Vereinsbeitrag und Umlagen in einem Geschäftsjahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat.
- 6.4 Der Vorstand des Gesamtvereins gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 6.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins anrufen.
- 6.6 Für den Ausschluss fachlich beratender Mitglieder gelten die Abschnitte 6.3.5, 6.3.6, 6.4 und 6.5 sinngemäß.
- 6.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.8 Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

### **§ 7 Organe des Gesamtvereins**

- 7.1 Die Organe des Gesamtvereins sind:
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
- 7.1.2 der Vorstand,
- 7.1.3 die Fachbereiche und ihre jeweiligen Güteausschüsse.
- 7.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 7.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

### **§ 8 Mitgliederversammlung des Gesamtvereins**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins wird jährlich mindestens einmal vom Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand des Gesamtvereins oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Einladungen müssen mindestens 21 Tage vorher zugesandt werden. Zusendungen können auch fernschriftlich oder auf ähnliche Weise erfolgen. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Soweit die Tagesordnung die Änderung der Vereinssatzung sowie der Gütezeichensatzungen, Güte- und Prüfbestimmungen und/oder Durchführungsbestimmungen betrifft, hat die Einladung mindestens 42 Tage vorher zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.2 Wenn weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstandsvorsitzende hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Vereinssatzung zu ändern oder den Gesamtverein aufzulösen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins ist beschlussfähig, wenn sie ordnungs-

gemäß einberufen wurde.

- 8.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen und bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.
- 8.4.1 Fachlich beratende Mitglieder verfügen auf der Mitgliederversammlung über jeweils einen Sitz ohne Stimmrecht.
- 8.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden bzw. der durch wirksame Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.6 Die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Gesamtvereins bedürfen der Anwesenheit bzw. der wirksamen Vertretung gemäß Abschnitt 8.4 von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung bedarf hier der 3/4 Mehrheit. Die Mehrheitsvorschrift über die Auflösung des Gesamtvereins (siehe § 20, Abschnitt 20.1) oder einer der Fachbereiche bleibt davon unberührt.
- 8.7 Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn jeweils mindestens drei ordentliche Mitglieder der einzelnen Fachbereiche anwesend oder wirksam vertreten sind.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen des Gesamtvereins**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
  - 9.1.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese beraten und beschließen,
  - 9.1.2 wählt den Vorsitzenden,
  - 9.1.3 wählt den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 9.1.4 wählt die Vorstandsmitglieder,
  - 9.1.5 wählt die Rechnungsprüfer,
  - 9.1.6 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
  - 9.1.7 beschließt die Beitragsordnung,
  - 9.1.8 beschließt Satzungsänderungen,
  - 9.1.9 beschließt die Gütezeichensatzungen und Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen Fachbereiche,
  - 9.1.10 beschließt über die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen (technischen Regelwerke), die von den jeweiligen Fachbereichen vorbereitet worden sind,
  - 9.1.11 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Vereinssatzung.
- 9.2 Falls erforderlich, können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand des Gesamtvereins dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Der Vorstandsvorsitzende hat die Unterlagen dieser schriftlichen Abstimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vorzulegen. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht möglich für Änderungen der Vereinssatzung, Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen sowie für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder der Fachbereiche sowie über die

Verteilung der Haushaltsmittel des Vereins, sofern insoweit ein ordentliches Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

### **§ 10 Organe des Fachbereichs**

- 10.1 Organe des jeweiligen Fachbereichs sind:
- 10.1.1 die Fachversammlung,
  - 10.1.2 der Fachbereichsvorstand,
  - 10.1.3 der zum Fachbereich gehörende Güteausschuss.

### **§ 11 Fachversammlung des Fachbereichs**

- 11.1 In der Fachversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, welches im jeweiligen Fachbereich seine Erzeugnisse gütesichern lässt, einen Sitz und eine Stimme.
- 11.2 Die Fachversammlung wählt sich jeweils einen eigenen Fachbereichsvorstand. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die nur einem Fachbereich vorstehen dürfen.
- 11.3 Für die Fachversammlung des Fachbereichs gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins sinngemäß. Die Fachversammlung wählt aus ihren Reihen:
- einen Fachbereichsleiter (Vorsitzenden),
  - einen stellvertretenden Fachbereichsleiter (stellvertretenden Vorsitzenden),
  - weitere Vorstandsmitglieder,
  - die Mitglieder des jeweiligen Güteausschusses.
- 11.4 Die Fachversammlung kann Änderungen der Vereinsatzung des Gesamtvereins nicht beschließen. Dies ist ausschließlich der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vorbehalten.
- 11.5 Beschlüsse, die den Fachbereich gegenüber Dritten rechtlich verpflichten, sind ausschließlich der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vorbehalten.
- 11.6 Die Fachversammlung des Fachbereichs
- 11.6.1 nimmt Berichte des Fachbereichsvorstandes entgegen und kann über diese beraten und beschließen,
  - 11.6.2 wählt den Vorstand des Fachbereichs und die Mitglieder des Güteausschusses,
  - 11.6.3 beschließt die Güte- und Prüfbestimmungen (technisches Regelwerk) eines Fachbereichs, das dann von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins rechtswirksam beschlossen wird.
  - 11.6.4 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmgleichheit der Anwesenden bzw. der durch wirksame Vollmacht vertretenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



## **§ 12 Vorstand des Gesamtvereins**

- 12.1 Der Vorstand der Gütegemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer von Holzbau Deutschland - BUND DEUTSCHER ZIMMERMEISTER im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. und den Vorsitzenden der Fachbereiche. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer von HOLZBAU DEUTSCHLAND - BUND DEUTSCHER ZIMMERMEISTER im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 12.2 Der Vorsitzende ist von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit zu wählen. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden. Wählbar zum Vorstand sind ordentliche Mitglieder und fachlich beratende Mitglieder. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ein Unternehmen hat das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zur Folge.
- 12.3 Der Vorstand, soweit wählbar, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.4 Die Obmänner der jeweiligen Güteausschüsse sind berechtigt, an der Vorstandssitzung beratend teilzunehmen.
- 12.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das neue Vorstandsmitglied ist durch ein gewähltes Mitglied des Fachbereichsvorstandes zu ersetzen, dem das ausscheidende Vorstandsmitglied angehört hat.
- 12.6 Der Vorstand leitet den Gesamtverein ehrenamtlich.
- 12.7 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 12.8 Einladungen zu Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, mit Ausnahme der Obmänner der Güteausschüsse, anwesend sind. Dabei müssen alle Fachbereiche vertreten sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die bei Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist, wenn sichergestellt ist, dass durch Anwesenheit der Mitglieder von jedem Fachbereich ein Vorstandsmitglied anwesend ist. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 12.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 13 Vorstand des Fachbereichs (Fachbereichsvorstand)**

- 13.1 Der Fachbereichsvorstand besteht aus dem Fachbereichsleiter, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer von HOLZBAU DEUTSCHLAND - BUND DEUTSCHER ZIMMERMEISTER im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. oder eines Beauftragten sowie bis zu zwei ordentlichen Mitgliedern, die von der Fachversammlung zu wählen sind.

- 13.1.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des Fachbereichs beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsvorstandes im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Fachbereichsvorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Fachversammlung.
- 13.3 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes 12.5 und 12.6 sinngemäß.

#### **§ 14 Güteausschüsse der Fachbereiche**

- 14.1 Den Güteausschüssen der Fachbereiche gehören an:
  - 14.1.1 jeweils bis zu drei Vertreter der Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches nach Abschnitt 4.2.1,
  - 14.1.2 jeweils bis zu drei Mitglieder des Fachbereichs aus den Reihen der Gütezeichenbenutzer.
  - 14.1.3 An den Sitzungen können der Fachbereichsleiter, sein Stellvertreter und der Vorstandsvorsitzende des Gesamtvereins teilnehmen.
- 14.2 Die Mitglieder der jeweiligen Güteausschüsse werden von der Fachversammlung des zuständigen Fachbereichs für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.3 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche wählen sich aus ihren Mitgliedern einen Obmann. Der Obmann sollte ein neutraler Sachverständiger oder Behördenvertreter sein, sein Stellvertreter ein ordentliches Mitglied nach Abschnitt 4.1.1.
- 14.4.1 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche erarbeiten Güte- und Prüfbestimmungen (technische Regelwerke), die von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu beschließen sind,
- 14.4.2 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche prüfen Anträge auf Verleihung von Gütezeichen und schlagen dem Vorstand des Gesamtvereins entweder vor, das jeweilige Gütezeichen zu verleihen oder teilen die Gründe für eine Zurückstellung mit.
- 14.4.3 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche überwachen die jeweiligen Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten.
- 14.4.4 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche legen die Qualitätspolitik der Gütegemeinschaft in den jeweiligen Fachbereichen fest. Ihnen obliegen koordinierende Aufgaben sowie Festlegungen in den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen.
- 14.5 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche können den Vorstand des Gesamtvereins bei allen vereinsinternen Angelegenheiten der Gütesicherung beraten. Sie unterbreiten Vorschläge für Entwicklungsarbeiten und Versuche.
- 14.6 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns oder seines Stellvertreters nach 14.3. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann des Güteausschusses und der Geschäftsführung zu unterschreiben.
- 14.7 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschussmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **§ 15 Geschäftsführung**

- 15.1 Die Gütegemeinschaft errichtet eine Geschäftsstelle an dem Sitz von Holzbau Deutschland - BUND DEUTSCHER ZIMMERMEISTER im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. Geschäftsführer ist der Geschäftsführer von Holzbau Deutschland - BUND DEUTSCHER ZIMMERMEISTER im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes. Er kann die Aufgaben einem Dritten übertragen.
- 15.2 Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Gütegemeinschaft teilzunehmen.

## **§ 16 Haushaltsjahr und Beiträge**

- 16.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Ein Haushaltsplan ist jährlich für das folgende Kalenderjahr aufzustellen.
- 16.2 Zur Finanzierung der Aufgaben der Gütegemeinschaft sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.
- 16.3 Besitzen Fachbereiche einen eigenen Haushalt (s. § 3 Abschnitt 3.2), so unterliegen diese den gleichen Bestimmungen dieses Paragraphen. Für die Ausgabenverwendung stellt der Fachbereich selbstverantwortlich einen Haushaltsplan auf.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

- 17.1 Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 17.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung der Gütegemeinschaft einschließlich der eigenständigen Haushalte der Fachbereiche jährlich zu prüfen.

## **§ 18 Schlichtungsinstanz**

- 18.1 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten vor Anruf ordentlicher Gerichte die Vereinsorgane des Gesamtvereins als Schlichtungsinstanz anzurufen und zwar in folgender Reihenfolge:
  - 1. Vorstand,
  - 2. Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- 19.1 Die Auflösung des Gesamtvereins oder eines Fachbereichs kann von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand. Bei Auflösung eines Fachbereichs muss der betroffene Fachbereich der Auflösung mit 3/4 Mehrheit zustimmen.
- 19.2 Die Liquidation wird vom Vorstand des Gesamtvereins durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, dass dem Gesamtverein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

## § 20 Änderungen

- 20.1 Änderungen der Vereinssatzung – auch redaktioneller Art – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Darmstadt, 25.10.2012

---

Versammlungsleiter  
Johannes Niedermeyer

---

Vorstandsmitglied  
Rainer Kabelitz-Ciré